

Merkblatt



„Pauschalierte Ausnahmegenehmigung“ Handwerker-Parkausweis für den Regierungsbezirk Detmold und andere Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Amt für Verkehr
Team Verkehrssicherheit
und -regelungen

August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Ihr Ansprechpartner:

Herr Kasdorf
Zimmer 106

Telefon (0521) 51 – 3013

Telefax (0521) 51 – 6245

ausnahmegenehmigung@bielefeld.de

Der Handwerker-Parkausweis für den Regierungsbezirk Detmold und die weiteren Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen oder für das ganze Bundesland Nordrhein-Westfalen wird Handwerkern bzw. Handwerksbetrieben mit Betriebssitz in Bielefeld für Service- und Werkstattfahrzeuge mit fester Firmenaufschrift (Mindestgröße DIN-A4) auf beiden Fahrzeuglängsseiten ausgestellt, die Reparatur- oder Montagearbeiten durchführen und dafür spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen. Er darf nur während des Arbeitseinsatzes genutzt werden und berechtigt nicht zum Parken des Fahrzeuges am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich.

Antragsberechtigt sind die markierten Handwerksbetriebe der Anlagen A oder B der Handwerksordnung (siehe Liste) und sonstige (handwerksähnliche) Betriebe (IHK Mitglieder, Einzelfallprüfung).

Die Genehmigung wird kennzeichenbezogen für den jeweiligen Handwerksbetrieb ausgestellt.



Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung maximal fünf Service- oder Werkstattfahrzeuge angegeben werden, wobei die Ausnahmegenehmigung nur im Original in einem der genannten Fahrzeuge benutzt werden darf. Sollen mehrere Fahrzeuge gleichzeitig benutzt werden, muss für jedes Fahrzeug ein separater Antrag gestellt werden.

Als „Service- und Werkstattfahrzeuge“ werden Fahrzeuge (bis 3,5 t) anerkannt, die eine feste Ausstattung (Ein- oder Anbauten) aufweisen, wie eine Werkbank, Aggregate (z.B. Pumpen, Kompressoren) oder über spezielle Haltevorrichtungen für Geräte und Materialien (z.B. Werkzeug-, Gerätehalter, Lastenträger) verfügen, welche glaubhaft regelmäßig unmittelbar am Einsatzort verwendet werden. Die Fahrzeuge dürfen nicht bedingt durch ihre Bauart oder Ausstattung ausschließlich oder fast ausschließlich für den Transport von Personen oder die Lieferung von Waren und Gütern bestimmt oder einsetzbar sein.

Geltungsbereich

Der Handwerker-Parkausweis gilt in allen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirkes Detmold. Zusätzlich zum Regierungsbezirk Detmold kann die Ausnahmegenehmigung auch für die Regierungsbezirke Köln, Arnsberg, Düsseldorf und Münster beantragt werden. Es kann auch eine Ausnahmegenehmigung für ganz Nordrhein-Westfalen beantragt werden.

Während des Arbeitseinsatzes ist das Parken an folgenden Stellen erlaubt:

- im eingeschränkten Haltverbot und in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Er berechtigt nicht

- zum Parken/Halten in Fußgängerzonen
- zum Parken/Halten auf Gehwegen
- zum Parken/Halten im absoluten Haltverbot
- in Parkhäusern oder auf privaten Parkplätzen

Gültigkeit

Der gebietsübergreifende Handwerker-Parkausweis ist für 12 Monate gültig und kann an jedem Tag in der Woche bei der Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten eingesetzt werden.

Gebühren

Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

120,00 € für 12 Monate für den Regierungsbezirk Detmold
+ 75,00 € für jeden weiteren Regierungsbezirk
400,00 € für Nordrhein-Westfalen

Auflagen/Bedingungen

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer des Arbeitseinsatzes. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt. Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.
3. Während des Parkens ist der ausgehändigte Original-Ausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.
4. Die Fahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit einer deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift (Mindestgröße DIN A4) versehen sein.
5. Jede Änderung, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend ist, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (z.B. Firmenumbenennung, Adressänderung, Fahrzeugwechsel). Bei Änderungen müssen der Ausweis und die Ausnahmegenehmigung zur Berichtigung vorgelegt werden (Änderungsgebühr 16,50 €).
6. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme der Genehmigung entstehen, haftet der Inhaber / die Inhaberin der Genehmigung. Ansprüche gegen die Stadt Bielefeld können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.
7. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung.

Allgemeines

Die pauschalierte Ausnahmegenehmigung besteht aus dem Bescheid über die Ausnahmegenehmigung und dem grünen Ausweis. Die Genehmigung ist nur zusammen mit dem dazugehörigen Ausweis gültig.

Die Ausnahmegenehmigung wird erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch Aushändigung des Ausweises bestandskräftig. Bei Verzicht auf das Klagerecht wird der Bescheid über die Ausnahmegenehmigung zusammen mit dem Ausweis ausgehändigt und erlangt durch die Aushändigung des Ausweises sofort Bestandskraft. Bei Nichtverzicht auf das Klagerecht wird der Ausweis erst nach Ablauf der Rechtsmit-

telfrist ausgehändigt und die Ausnamegenehmigung erlangt erst dann ihre Bestandskraft.

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden.

Eine Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der bestehenden Ausnamegenehmigung zu beantragen.

Die Bearbeitungsdauer für Neuanträge liegt in der Regel ebenfalls bei ca. 14 Tagen.

Die im Antrag genannten Unterlagen sind jedem Antrag zwingend beizufügen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Neu- oder Verlängerungsantrag handelt.

Anlage: Verzeichnis der in Frage kommenden Handwerksbetriebe

Anlage A zur Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerksbetriebe betrieben werden können. (§ 1 Abs. 2) Ingenieur-, Techniker-, Meisterprüfung oder Ausnahmegewilligung erforderlich

1. Mauer und Betonbauer	●	15. Karosserie- und Fahrzeugbauer	-	29. Seiler	-
2. Ofen- und Luftheizungsbauer	●	16. Feinwerkmechaniker	-	30. Bäcker	-
3. Zimmerer	●	17. Zweiradmechaniker	-	31. Konditor	-
4. Dachdecker	●	18. Kälteanlagenbauer	●	32. Fleischer	-
5. Straßenbauer	●	19. Informationstechniker	●	33. Augenoptiker	-
6. Wärme-, Kälte und Schallschutzisolierer	●	20. Kraftfahrzeugtechniker	-	34. Hörgeräteakustiker	-
7. Brunnenbauer	●	21. Landmaschinenmechaniker	-	35. Orthopädietechniker	-
8. Steinmetz und Steinbildhauer	●	22. Büchsenmacher	-	36. Orthopädieschuhmacher	-
9. Stuckateure	●	23. Klempner	●	37. Zahntechniker	-
10. Maler und Lackierer	●	24. Installateur und Heizungsbauer	●	38. Friseure	-
11. Gerüstbauer	●	25. Elektrotechniker	●	39. Glaser	●
12. Schornsteinfeger	●	26. Elektromaschinenbauer	●	40. Glasbläser und Glasapparatebauer	-
13. Metallbauer	●	27. Tischler	●	41. Vulkaniseure	-
14. Chirurgiemechaniker	-	28. Boots- und Schiffbauer	-		

Anlage B zur Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerks- oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können. (§ 18 Abs. 2) Ohne Nachweis einer Meisterprüfung oder Ausnahmegewilligung

Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerksbetriebe

1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	●	18. Korbmacher	-	36. Glas- und Porzellanmaler	-
2. Betonstein- und Terrazzohersteller	-	19. Damen- und Herrenschneider	-	37. Edelsteinschleifer und -graveure	-
3. Estrichleger	●	20. Sticker	-	38. Fotografen	-
4. Behälter- und Apparatebauer	-	21. Modisten	-	39. Buchbinder	-
5. Uhrmacher	-	22. Weber	-	40. Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker	-
6. Graveure	-	23. Segelmacher	-	41. Siebdrucker	-
7. Metallbildner	-	24. Kürschner	-	42. Flexografen	-
8. Galvaniseure	-	25. Schuhmacher	-	43. Keramiker	-
9. Metall- und Glockengießer	-	26. Sattler und Feintäschner	-	44. Orgel- und Harmoniumbauer	-
10. Schneidwerkzeugmechaniker	-	27. Raumausstatter	●	45. Klavier- und Cellobauer	-
11. Gold- und Silberschmiede	-	28. Müller	-	46. Handzuginstrumentenmacher	-
12. Parkettleger	●	29. Brauer und Mälzer	-	47. Geigenbauer	-
13. Rollladen- und Jalousiebauer	●	30. Weinküfer	-	48. Bogenmacher	-
14. Modellbauer	-	31. Textilreiniger	-	49. Metallblasinstrumentenmacher	-
15. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	-	32. Wachszieher	-	50. Holzblasinstrumentenmacher	-
16. Holzbildhauer	-	33. Gebäudereiniger	-	51. Zupfinstrumentenmacher	-
17. Böttcher	-	34. Glasveredler	-	52. Vergolder	-
		35. Feinoptiker	-	53. Schilder- und Lichtreklamehersteller	●

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe (ohne Qualifikation)

1. Eisenflechter	●	17. Holzschuhmacher	-	38. Handschuhmacher	-
2. Bautrocknungsgewerbe	●	18. Holzbockmacher	-	39. Ausführung einfacher Schuhreparaturen	-
3. Bodenleger	●	19. Daubenbauer	-	40. Gerber	-
4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)	●	20. Holz-Leiternmacher (Sonderanfertigung)	-	41. Inner-Fleischer (Kuttler)	-
5. Fuger (ohne Hochbau)	●	21. Muldenbauer	-	42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis und üblichem Zubehör)	-
6. Holz- u. Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz u. Holzimprägnierung i. Gebäuden)	●	22. Holzreifenmacher	-	43. Fleischzerleger, Ausbeiner	-
7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	●	23. Holzschindelmacher	-	44. Appreteure, Dekateure	-
8. Betonbohrer und -schneider	●	24. Einbau von genormten Baufertigteilen (Fenster, Türen, Zargen, Regale)	●	45. Schnellreiniger	-
9. Theater- und Ausstattungsmaler	-	25. Bürsten- und Pinselmacher	-	46. Teppichreiniger	-
10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	-	26. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung	-	47. Getränkeleitungsreiniger	-
11. Metallschleifer und -polierer	-	27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterd.)	-	48. Kosmetiker	-
12. Metallsägen-Schärfer	-	28. Fleckteppichhersteller	-	49. Maskenbildner	-
13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	-	29. Klöppler	-	50. Bestattungsgewerbe	-
14. Fahrzeugverwerter	-	30. Theaterkostümnäher	-	51. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)	-
15. Rohr- und Kanalreiniger	●	31. Plisseebrenner	-	52. Klavierstimmer	-
16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	●	32. Posamentierer	-	53. Theaterplastiker	-
		33. Stoffmaler	-	54. Requisiteure	-
		34. Stricker	-	55. Schirmmacher	-
		35. Textilhanddrucker	-	56. Steindrucker	-
		36. Kunststopfer	-	57. Schlagzeugmacher	-
		37. Änderungsschneider	-		

● = Ausstellung eines Parkausweises ist möglich